

Stiftung Kifa Schweiz

mit Sitz in Zofingen

I. Einleitung, Wesen, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Einleitung

Die Stifterin Verena Mühlemann-Burach, Oftringen, hatte durch die Krankheit und den Tod ihres Sohnes Joël Natanael Mühlemann 10. März 1984 – 15. März 1988 Einblick in eine Welt, in welcher Angst, Trauer, Schmerz und Elend zum täglichen Leben gehört haben. Sie ist der Meinung, dass wenn ein Kind krank ist, eine ganze Familie auch krank wird; d.h. auch Vater, Mutter und die Geschwister.

Art. 2 Name, Sitz, Aufsicht, Dauer

In Erkennung dieser Tatsachen und im Gedenken an ihren Sohn wurde unter dem Namen «Joël-Stiftung-Schweiz» am 7. Januar 1991 eine selbständige Stiftung zur Unterstützung und Entlastung von Familien mit den genannten Problemen gegründet und der Grundstein für die erste Kinderspitex-Organisation der Schweiz gelegt.

Die «Joël-Stiftung-Schweiz» wurde am 11. September 2006 in

«Stiftung Kind und Familie KiFa Schweiz» (hiernach «Stiftung»)

unbenannt. Diese wird als eine selbständige Stiftung geführt, welche von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie den vorliegenden Statuten geregelt wird.

Mit Beschluss des Stiftungsrates 21.10.2024 wurde die Stiftung Kind und Familie KiFa Schweiz in

Stiftung Kifa Schweiz

unbenannt.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zofingen AG. Allfällige Sitzverlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und steht unter Aufsicht der eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung hat zum Ziel gesamtschweizerisch Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zu pflegen, deren Familien zu entlasten und in schwierigen Situationen zu unterstützen, indem sie:

- Pflegefachpersonal für das Wohl der kranken und pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen einsetzt (Kinderspitex), damit die zu Pflegenden zuhause in ihrem Umfeld bleiben und dadurch die Familien entlastet und Familienstrukturen entsprechend erhalten werden können.

- Die Finanzierung dieser Massnahmen mit den zuständigen Institutionen, Kostenträgern und/oder Behörden regelt.
- Ergänzend zum Pflegeangebot der Kinderspitex, Entlastungsprojekte für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und chronischen Krankheiten anbietet, wie zum Beispiel Ferienwochen, Unterstützung der Inklusion bei Kindertagesstätten, Angebote für Geschwisterkinder, Einzelunterstützung in Notsituationen usw.
- Die Fachausbildung für Pflegepersonal, im Bereich Kinderspitex wie auch bei Mitarbeitenden in anderen Bereichen fördert.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmete ursprünglich als Anfangskapital CHF 1'000.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist besorgt, das Stiftungsvermögen durch private und öffentliche Zuwendungen zu vergrössern, so insbesondere durch:

- Spenden
- Ertrag von Veranstaltungen
- Erträge des Vermögens

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden. Das Stiftungsvermögen muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat

Die Stiftung wird vom Stiftungsrat geleitet, welcher aus mindestens fünf natürlichen oder juristischen Personen besteht. Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während einer Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus (Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod), so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung als Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist mit einer 2/3-Mehrheit jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in Gesetz, Statuten oder aufgrund dieser Statuten erlassenen Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbar Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigungen für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- Erlass, Änderung, Aufhebung von Grundlagen für die Tätigkeit der Stiftung
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsleitung
- Berichterstattung und Verkehr mit der Aufsichtsbehörde
- Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung sowie Verwendung des Stiftungsvermögens und entsprechende Antragsstellung an die Aufsichtsbehörde

Der Stiftungsrat kann für die Vorbereitung einzelner Geschäfte, für die laufende Begleitung der Geschäftsleitung oder für andere Aufgaben einen Ausschuss aus seinen Reihen wählen oder bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Einzelheiten sind in entsprechenden Reglementen zu definieren.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsräte.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Stiftungsräte kann eine Sitzung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten werden.

Art. 7 Geschäftsleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung jährlich überprüft und dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit allfälligen Anträgen unterbreitet.

Art. 9 Änderung der Statuten

Die Statuten der Stiftung können nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden. Der Stiftungsrat reicht bei der Aufsichtsbehörde einen Entwurf der geänderten Statuten zur Genehmigung ein.

Für die Änderung der Statuten bedarf es eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.


Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 85, 86 und 86b des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 10 Aufhebung

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung ist nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Der Antrag an die Aufsichtsbehörde hat vom Stiftungsrat einstimmig zu erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Zofingen, 21. Oktober 2024

Die Stiftungsräte	Name, Vorname	Unterschrift
Präsidentin	Astrid Estermann	
Vizepräsident	Jürg Schläfli	